

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010)

I. Allgemeines

A.

Das derzeit geltende Kulturförderungsgesetz stammt aus dem Jahr 1979 und besteht seit nunmehr 30 Jahren unverändert. Die staatliche Kulturförderung in Österreich wurde vor dem Hintergrund eines gestiegenen Kulturbewusstseins erst ab den 1970er Jahren einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Eine Vorreiterrolle nahm dabei das Land Vorarlberg ein, das im Jahr 1974 als erstes Land ein Kulturförderungsgesetz erlassen hat. Es folgten Tirol im Jahr 1979, Salzburg und das Burgenland im Jahr 1980, Niederösterreich im Jahr 1983, die Steiermark im Jahr 1985, Oberösterreich im Jahr 1987 und Kärnten im Jahr 1992. Auf Bundesebene wurde 1988 ein eigenes Kunstförderungsgesetz erlassen.

Seit dem Inkrafttreten des Tiroler Kulturförderungsgesetzes am 1. September 1979 haben sich die soziokulturellen Rahmenbedingungen für kulturelles Handeln maßgeblich geändert. Ein gesteigener Lebensstandard, der Zuwachs an Freizeit und das höhere Bildungs- und Informationsniveau sowie die Pluralisierung des gesellschaftlichen Lebens haben in den vergangenen Jahren nicht nur das Interesse am kulturellen Angebot, sondern auch das Bedürfnis nach eigener kultureller und künstlerischer Entfaltung steigen lassen. Diese Entwicklungen haben zu einer zunehmenden Ausdehnung und Diversifizierung des Angebots an Kultur und kulturellen und künstlerischen Ausdrucks- und Erscheinungsformen geführt. Kultur wird heute in weiten Kreisen der Bevölkerung als wesentlicher Faktor der Lebensgestaltung und als Standort- und Wirtschaftsfaktor für ein positives Lebens- und Arbeitsklima angesehen. Die Kulturpolitik hat auf diese

Entwicklungen reagiert, indem vermehrt auch kulturelle Vorhaben und Tätigkeiten jenseits der etablierten bürgerlichen Kultureinrichtungen, wie beispielsweise solche der freien Kunst- und Kulturszene, gefördert wurden. Auch das Land Tirol hat sich im Zuge dessen in den vergangenen Jahren zu einem Kulturland mit einem vielfältigen und breiten Angebot entwickelt, was wiederum im engen Zusammenhang mit dem bereits erwähnten erweiterten Kulturbegriff zu sehen ist. Kultur lässt sich heute nicht auf bestimmte abgrenzbare Bereiche, wie beispielsweise die Hochkultur oder die Kunst, eingrenzen. Vielmehr wird dem heutigen Kulturverständnis ein weiter Kulturbegriff zugrunde gelegt, der beispielgebend in der nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Erklärung der UNESCO-Weltkonferenz in Mexiko (1982) erfasst wird:

„Deshalb stimmt die Konferenz im Vertrauen auf die letztendliche Übereinstimmung der kulturellen und geistigen Ziele der Menschen darin überein, dass

- die Kultur in ihrem weitesten Sinn als die Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden kann, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.
- der Mensch durch die Kultur befähigt wird, über sich selbst nachzudenken. Erst durch die Kultur werden wir zu menschlichen, rational handelnden Wesen, die über ein kritisches Urteilsvermögen und ein Gefühl der moralischen Verpflichtung verfügen. Erst durch die Kultur erkennen wir Werte und treffen die Wahl. Erst durch die Kultur drückt sich der Mensch aus, wird sich seiner selbst bewusst, erkennt seine Unvollkommenheit, stellt seine eigenen Errungenschaften in Frage, sucht unermüdlich nach neuen Sinngehalten und schafft Werke, durch die er seine Begrenztheit überschreitet.“

Im Zuge der Entwicklung dieses erweiterten Kulturverständnisses wurden in den meisten Ländern neue Kulturförderungsgesetze erlassen. So gelten in den Ländern Niederösterreich (1996), Salzburg (1998), Kärnten (2002), Steiermark (2005) und Vorarl-

berg (2009) mittlerweile neue Kulturförderungsgesetze, die den eingangs aufgezeigten gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen sowie dem erweiterten Kulturverständnis Rechnung tragen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Kulturförderung nunmehr auch in Tirol eine zeitgemäße Neuregelung erfahren.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG. Dieser normiert, dass durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 B-VG über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt wird. Die Länder können somit auch im Bereich der Kulturförderung als Träger von Privatrechten tätig werden und für diesen Bereich entsprechende Selbstbindungsgesetze erlassen.

C.

Die Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land Tirol erwarten, da dadurch der Umfang der bisherigen Aktivitäten des Landes im Rahmen der Kulturförderung nicht berührt wird.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziele der Kulturförderung):

Die Tiroler Landesordnung 1989 enthält unter dem Titel „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ ein Bekenntnis des Landes zum Schutz der Kultur. Nach Art. 7 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 hat das Land Tirol für eine geordnete, den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen. Art. 10 der Tiroler Landesordnung 1989 normiert zudem unter der Überschrift „Kultur und Bildung“, dass das Land Wissenschaft, Kunst und Heimatpflege sowie das Erwerben von Bildung fördert und die Freiheit des kulturellen Lebens zu achten und dessen Vielfalt zu fördern hat. Subjektive Rechte werden dadurch nicht begründet.

Das im Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes enthaltene Bekenntnis zur Freiheit und Vielfalt der Kultur ist Ausdruck dieser vom Landesverfassungsgesetzgeber getroffenen Wertentscheidung. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist insbesondere auch die im Art. 17a des Staatsgrundgesetzes von 1867 verankerte Freiheit der Kunst, wonach das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei sind. Dadurch werden das Kunstschaffen und dessen Reproduktion vor staatlichen Eingriffen geschützt. Die Grenzen der Freiheitsgewährung im Rahmen dieses Grundrechts können nur durch eine Abwägung mit anderen geschützten Rechtsgütern ausgelotet werden.

Die Förderung der Vielfalt ist Ausdruck eines offenen Kulturverständnisses. Die Förderung der Kultur in ihrer Breite und Vielschichtigkeit soll neben den kulturellen Spitzenleistungen mit überregionaler Ausstrahlung auch die kulturelle Grundversorgung in allen Regionen des Landes sicherstellen.

Das Gesetz verzichtet auf eine Definition des Kulturbegriffs. Kultur und ihre Ausdrucksformen, insbesondere die Kunst, leben von ihrer Eigengesetzlichkeit und stellen daher unbestimmte Begriffe dar, die einer exakten juristischen Definition nicht zugänglich sind. Diese Schwierigkeit einer exakten Definition

ist insbesondere auch im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Freiheit der Kunst und des kulturellen Lebens zu sehen. Ungeachtet dessen, dass im Gesetzestext von einer Definition des Kulturbegriffs Abstand genommen wird, liegt dem Gesetzentwurf letztlich die eingangs erwähnte und auch vom Europarat anerkannte Kulturdefinition der UNESCO-Weltkonferenz in Mexiko (1982) zugrunde.

Anknüpfungspunkt der Förderung sind kulturelle Vorhaben und Tätigkeiten, die im Interesse des Landes ausgeübt werden. Kulturelle Tätigkeiten sind geistige und schöpferische, produzierende und reproduzierende Leistungen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Im Sinn des dem Gesetz zugrunde liegenden weiten Kulturbegriffs umfasst dies beispielsweise die Kunst ebenso wie die Wissenschaft, die kulturelle Bildung und die Weiterbildung. Das Interesse des Landes an der Förderung derartiger Tätigkeiten wird insbesondere dann vorliegen, wenn diese im Land stattfinden (räumlicher Bezug) oder in einer sonstigen Beziehung zum Land stehen. Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn aus Tirol kommende oder in Tirol lebende Kunstschaffende kulturelle Tätigkeiten im Ausland ausüben (biographischer Bezug) oder ein inhaltlich-thematischer Bezug zum Land gegeben ist.

Ungeachtet des Tirolbezuges ist darauf hinzuweisen, dass kulturelle Tätigkeiten im österreichischen, aber auch internationalen und hier insbesondere im europäischen Kontext stehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 167 AEUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon („Kulturartikel“) zu verweisen, der die EU ermächtigt, einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie unter gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten. Die EU handelt dabei subsidiär zur Fördertätigkeit der Mitgliedstaaten. Abs. 2 legt die wichtigsten Ziele fest, die der Kulturförderung des Landes zugrunde liegen. Aufgabe des Landes ist es im Wesentlichen, Kultur zu ermöglichen, zu fördern und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich diese entfalten kann. Die Ziele sind Ausdruck eines offenen Kulturverständnisses und des Spannungsfeldes, in dem sich die Kulturförde-

rung dabei bewegt, beispielsweise zwischen der Erhaltung des kulturellen Erbes und der zeitgenössischen Kunst oder der persönlichen Sinnstiftung und der gesellschaftlichen Wirkung.

Zum 2. Abschnitt (Kulturförderung):

Zu § 2 (Grundsätze):

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die Gewährung von Förderungen letztlich immer nur in jenem Rahmen bewegen kann, den der Tiroler Landtag aufgrund der ihm zustehenden Budgethoheit im Landesvoranschlag vorgibt. Wenn es die Besonderheiten des Förderungsbegehrens erfordern, ist auch der Abschluss eines mehrjährigen Fördervertrages vorzusehen. Näheres dazu ist in den jeweiligen Richtlinien zu regeln. Dass die Gewährung von Förderungen zudem unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat, ist bereits aus Art. 7 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989 ableitbar.

Die Mitfinanzierung durch andere öffentliche oder private Förderstellen ist zwar keine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land, allerdings ist bei der Gewährung von Förderungen auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Eine Abstimmung der Fördermaßnahmen mit anderen Gebietskörperschaften macht vor allem dann Sinn, wenn durch eine beabsichtigte Fördermaßnahme auch deren Interessen und Aufgaben berührt sein können. Durch den Grundsatz der Abstimmung der Fördermaßnahmen in derartigen Fällen wird somit auch dem im Art. 7 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 verankerten Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung soll - wie bisher - nicht bestehen, was im Abs. 3 klargestellt wird.

Zu § 3 (Gegenstand und Bereiche):

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass Förderungen für einzelne oder mehrere in sachlicher und zeitlicher Hinsicht abgrenzbare kulturelle Vorhaben (lit. a) oder für die allgemeine

kulturelle Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (lit. b), wie beispielsweise ein kulturelles Jahresprogramm von Veranstaltern, gewährt werden können. Diese Abgrenzung ist erforderlich, weil bei der Förderung der allgemeinen kulturellen Tätigkeit neben den eigentlichen Kosten für das Vorhaben auch der damit verbundene Sach- und Personalaufwand von Kulturträgern gefördert werden kann (lit. c).

Angesichts des weiten Kulturbegriffs ist es notwendig, den Gegenstand der Kulturförderung entsprechend einzugrenzen, ohne dadurch neue kulturelle Entwicklungen zu verhindern.

Im Abs. 2 lit. a bis o werden daher jene Förderbereiche angeführt, die unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 2 und im Besonderen auch auf ebendiese neuen kulturellen Entwicklungen gefördert werden können. Bei der Aufzählung handelt es sich um eine demonstrative, was eine gewisse Flexibilität bei der Fördervergabe gewährleisten soll.

Den Entwicklungen auf kulturellem Gebiet soll auch durch die gesetzliche Verankerung des Förderbereichs der Kulturinitiativen (Abs. 2 lit. n) Rechnung getragen werden. Darunter werden vielfältige kulturelle Aktivitäten verstanden, die insbesondere neue Kulturentwicklungen widerspiegeln. Durch ihre inhaltliche Offenheit und dezentrale Ausrichtung sind die Kulturinitiativen auch Träger eines weiten und offenen Kulturbegriffs und dementsprechend bedeutsam für die regionale Kulturarbeit.

Zu § 4 (Förderungsempfänger):

Als Förderungsempfänger kommen natürliche und juristische Personen, somit beispielsweise auch Vereine und Personen- oder Kapitalgesellschaften, in Betracht, allerdings mit der Einschränkung, dass diese in einem der im § 3 genannten Bereiche kulturell tätig sein müssen.

Zu § 5 (Förderungsmaßnahmen):

Auch die Aufzählung der Förderungsmaßnahmen in dieser Bestimmung ist bloß demonstrativ und betrifft materielle und immaterielle Förderungen. Sie hat zum Ziel, die Möglichkeiten einer

direkten oder indirekten Unterstützung von kulturellen Vorhaben bzw. kulturellen Tätigkeiten durch das Land beispielhaft aufzuzeigen. Seinem Kulturförderungsauftrag kann das Land demnach auch dadurch nachkommen, dass es selbst kulturelle Vorhaben durchführt bzw. kulturelle Tätigkeiten ausübt (lit. h) oder im kulturellen Bereich tätige Rechtsträger einrichtet bzw. sich an diesen beteiligt (lit. i). Beispiele für Letzteres wären die Beteiligung des Landes an der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH oder an der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH.

Zu § 6 (Kunst am Bau):

Eine besondere Form der Förderung ist die - bereits bisher vorgesehene, nunmehr aber in einer eigenen Bestimmung geregelte - künstlerische Gestaltung von Bauvorhaben. Das Land verpflichtet sich dabei, einem angemessenen Teil der Baukosten für die künstlerische Gestaltung von Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Förderungsgegenstand sind Neu- und Zubauten von Gebäuden des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, wobei hinsichtlich der verwendeten Definitionen Anleihe an den Begriffbestimmungen des § 2 der Tiroler Bauordnung 2001 genommen wurde.

Zu § 7 (Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen):

Da der Großteil der an das Land gerichteten Förderansuchen Zuschüsse betrifft, sieht der Entwurf für diese Fördermaßnahme eigene Verfahrensbestimmungen vor. Geregelt werden unter anderem die Form des Förderansuchens und die Einbringungsstelle (Abs. 1), der Inhalt des Förderansuchens (Abs. 2) und die Voraussetzungen, unter denen Zuschüsse gewährt werden können (Abs. 3).

So muss der Förderungswerber über die notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen (das können beispielsweise behördliche Bewilligungen sein) zur Durchführung des Vorhabens bzw. für die Ausübung der Tätigkeit verfügen (Abs. 3 lit. a). Die Förderung des Landes hat zum Ziel, die private Kulturtätigkeit zu unterstützen und zu bestärken. Für eine Förderung

wird daher im Sinn des Subsidiaritätsprinzips auch die Erbringung einer Eigenleistung in zumutbarer Höhe vorausgesetzt. Ob der Förderungswerber über diese verfügt, ist von ihm glaubhaft zu machen, was insbesondere aufgrund der Angaben im Förderansuchen zu prüfen ist.

Zudem werden in dieser Bestimmung Kriterien für die Festsetzung des Ausmaßes der Förderung (Abs. 4) und die Knüpfung derselben an Bedingungen (Abs. 5 und 6) festgelegt. Bedingungen werden in der Praxis vor allem zur Sicherung der der widmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel notwendig sein.

Auch in Bezug auf die Gewährung von Zuschüssen können nähere Bestimmungen in Förderungsrichtlinien (siehe § 9) festgelegt werden.

Zu § 8 (Experten und Jurys):

Die im Abs. 1 vorgesehene Beiziehung von externen Experten kann vor allem bei Fragen der Beurteilung der künstlerischen Qualität einer Tätigkeit oder eines Vorhabens oder der fachlichen Voraussetzung eines Förderungswerbers von Bedeutung sein.

Anwendungsfälle der Ermächtigung nach Abs. 2 kann die - dauerhafte - Einrichtung einer Jury für die Vergabe der Landespreise für Kunst und Wissenschaft, aber auch die - anlassbezogene - Einrichtung einer Jury für Wettbewerbe zur künstlerischen Gestaltung von Bauvorhaben sein. Ebenfalls wird durch diese Ermächtigung der Praxis, wonach sich die Landesregierung in Fragen der Kunstankäufe durch eine unabhängige Jury beraten lässt, Rechnung getragen.

Zu § 9 (Förderungsrichtlinien):

Förderungsrichtlinien kommt in der Praxis entscheidende Bedeutung im Hinblick auf eine nachvollziehbare und transparente Förderungspolitik zu. Vor diesem Hintergrund wird es daher als zielführend erachtet, die Verpflichtung zur Erlassung von Förderungsrichtlinien und den wesentlichen Inhalt dieser Richtlinien gesetzlich zu verankern.

Förderungsrichtlinien sind grundsätzlich in allen Förderbereichen und bei allen Fördermaßnahmen denkbar. Nähere Bestimmungen sind beispielsweise hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zu erlassen. Aber auch die Vergabe Preisen oder die Durchführung von Wettbewerben bedarf näherer Regelungen, die in den Förderungsrichtlinien festzulegen sind.

Zum 3. Abschnitt (Kulturbeiräte):

Zu § 10 (Einrichtung und Aufgaben):

Das bisherige System der Kulturbeiräte als Beratungsorgane der Landesregierung hat sich grundsätzlich bewährt. In Fortführung dieses Systems entsprechen daher die Bereiche, für die Kulturbeiräte eingerichtet werden, im Wesentlichen den bereits derzeit vorhandenen.

Der bisherige „Beirat für Heimat- und Brauchtum“ erhält allerdings die neue Bezeichnung „Beirat für Volkskultur“, zudem wird der Bereich „Film“ nunmehr ausdrücklich bei der Bezeichnung des bisherigen „Beirats für Literatur und Theater“ erwähnt. Die zeitgemäßen Kunst- und Kulturäußerungen, wie elektronische Medien, Photographie, neue Medien, freie Medien, unkonventionelle Kulturäußerungen, avantgardistische Kulturarbeit, interkulturelle und transkulturelle Aktivitäten, lassen sich auch ohne ausdrückliche Erwähnung den einzelnen Beiräten zuordnen.

Für die Kulturinitiativen gab es bereits bisher - allerdings ohne gesetzliche Grundlage - ein beratendes Gremium, das nunmehr aufgewertet und formell als Beirat eingerichtet werden soll (Abs. 1 lit. g). Insbesondere diesem neuen Beirat können vielfältige Formen zeitgenössischer, aber auch interkultureller und multikultureller Kulturarbeit zugeordnet werden.

Im Abs. 2 werden die Aufgaben der Beiräte, denen neben allgemeinen Beratungstätigkeiten und Vorschlagsrechten nunmehr auch ein allgemeines Stellungnahmerecht (Abs. 3) zukommen soll, festgelegt.

Zu § 11 (Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer):

Abs. 1 sieht vor, dass das zuständige Mitglied der Landesregierung die Sitzungen leitet, was der derzeit geltenden Rechtslage entspricht. Auch entspricht die nunmehr explizit vorgesehene Vertretung im Verhinderungsfall durch den Vorstand der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung (Abs. 2) der gängigen Praxis.

Das Verfahren der Bestellung der sonstigen Mitglieder wird im Abs. 3 geregelt. Diese Bestimmung soll unter anderem auch bewirken, dass Frauen und Männer das kulturelle Leben gleichberechtigt mitgestalten. Durch die Einschränkung, dass eine Wiederbestellung nur für zwei unmittelbar hintereinander liegende Perioden zulässig ist, soll eine möglichst breite Einbindung der Kulturszene und die Einbringung neuer Sichtweisen und Interessen in die Beiratstätigkeit gewährleistet werden. Eine neuerliche Bestellung ist erst nach Ablauf einer weiteren Funktionsperiode zulässig (Abs. 4).

Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes durch Verzicht kann ein neues Mitglied bestellt werden (Abs. 5), was jedoch nicht zwingend ist, zumal im Abs. 1 lit. b nur eine Höchstzahl an Mitgliedern festgelegt wird.

Zu § 12 (Geschäftsgang):

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die Einberufung und die Beschlussfassung. Demnach werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Geschäftsordnung der Kulturbeiräte nichts anderes vorgesehen ist, was beispielsweise bei der Vergabe von Preisen der Fall ist. Dass dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter kein Stimmrecht zukommt (Abs. 3 letzter Satz), ist insofern konsequent, als eine Einflussnahme des zu Beratenden auf das Ergebnis der Beratung der Grundintention der Einrichtung eines Beirates widersprechen würde. Durch die im Abs. 5 vorgesehene Erlassung einer Geschäftsordnung durch die Landesregierung in Form einer Verordnung soll einer Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen werden.

Zum 4. Abschnitt (Kulturbericht, Datenschutz):

Zu § 13 (Kulturbericht):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene verpflichtende Herausgabe eines Kulturberichts soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der von der Landesregierung durchgeführten Fördermaßnahmen gewährleisten.

Zu § 14 (Verwendung personenbezogener Daten):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung der Datenschutzbestimmungen an die mittlerweile üblichen landesgesetzlichen Standards. Dem Aufbau datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Landesgesetzen folgend werden zu diesem Zweck nunmehr möglichst einheitliche, aber dennoch fachspezifisch angepasste Formulierungen verwendet.

Im Absatz 1 werden jene Daten aufgelistet, die von Förderungswerbern erhoben werden. Diese Daten sind für die Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlich.

Im Absatz 3 werden jene Daten aufgelistet, die an andere Institutionen, einerseits aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, andererseits zur Vermeidung von Doppelförderungen übermittelt werden dürfen, sofern diese Daten für die Erfüllung der diesen Institutionen obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Die allfällige Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung obliegt dem jeweiligen Materiengesetzgeber; Abs. 2 steht daher entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen nicht entgegen.

Zum 5. Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zu § 15 (Kulturbeiräte):

Da die einzelnen Kulturbeiräte - abgesehen von den aufgezeigten Änderungen hinsichtlich ihrer Bezeichnung - auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes bestehen bleiben, wird es für sinnvoll erachtet, den Mitgliedsstatus der bisherigen Beiratsmitglieder bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode

gesetzlich zu verlängern. Abs. 2 sieht eine angemessene Frist vor, innerhalb derer die Mitglieder des neu zu schaffenden Kulturbeirates für Kulturinitiativen zu bestellen sind.

Zu § 16 (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Durch die Bestimmung im Abs. 3, wonach die Verordnung über die Geschäftsordnung der Kulturbeiräte nach § 12 Abs. 5 bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden kann, wird zudem Vorsorge getroffen, dass diese - bisher nicht vorgesehene - Verordnung gleichzeitig mit dem neuen Gesetz in Kraft treten kann.